

Bis diese neuen Vorkehrungen getroffen werden, wird die bisherige Einrichtung, wie sie in Wien bestehet, verbleiben, daß nämlich blinde Kinder zur Erziehung und Bildung in das k. k. Blinden-Institut, und erwachsene Blinde in die Versorgungs- und Beschäftigungs-Anstalt, entweder unentgeltlich, oder gegen Entrichtung der Verpflegskosten, aufgenommen und unterhalten werden.

Die Bedingungen, unter welchen Blinde in beiderlei Anstalten aufgenommen werden, sind in den zwei folgenden Paragraphen enthalten.

§. 15.

Bedingungen, unter welchen blinde Kinder in das k. k. Blinden-Institut in Wien aufgenommen werden.

1.

Die blinden Kinder beiderlei Geschlechts, welche die Aufnahme in diese Anstalt suchen, sollen in dem Alter zwischen 7 und 12 Jahren seyn.

2.

Sie müssen außer der Blindheit sonst gesund seyn. Blödsinnige und sehr schwächliche Kinder werden nicht aufgenommen.

3.

Die unentgeltlichen Plätze in dem Institut sind nur für Kinder aus der Provinz Nieder-Oesterreich bestimmt. Blinde Kinder aus andern Theilen der Monarchie, oder vom Auslande, können nur gegen

Entrichtung des Verpflegsbetrages aufgenommen werden.

## 4.

Von diesem Verpflegsbetrage (gegenwärtig jährlich 200 fl. Conv. M.) ist die Hälfte beim Eintritt, dann alle halbe Jahre die jedesmahlige Hälfte voraus zu bezahlen und von Auswärtigen auf ein hiesiges sicheres Haus anzuweisen.

## 5.

Bei dem Eintritt hat das blinde Kind seinen Taufschein, ein ärztliches Zeugniß über die Pockenimpfung und den sonstigen Gesundheitszustand, und im Fall die unentgeltliche Aufnahme nachgesucht wird, auch ein Armuthszeugniß mitzubringen. Solche, welche nicht allzuweit entfernt sind, sollen der Direction, zur vorläufigen Prüfung ihrer Bildungsfähigkeit, vorgestellt werden.

## 6.

Nach vollendeter Bildung, welche 6 bis 8 Jahre dauert, sind die Aeltern oder Vormünder verpflichtet, das blinde Kind wieder zurückzunehmen.

## §. 16.

Bedingungen, unter welchen Blinde in die Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt für erwachsene Blinde in Wien aufgenommen werden.

## 1.

Blinde von beiden Geschlechtern, welche in die Versorgungs- und Beschäftigungsanstalt aufgenom-